

4648/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4980/J - NR/1998 betreffend Besetzung des Ordinariats für zwischenmenschliche Kommunikation an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck, die die Abgeordneten ABLINGER und Genossen am 7. Oktober 1998 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Wurde der erste Berufungsvorschlag der Universität Innsbruck gemäß § 5 UOG mittels Bescheid behoben und ging die Zuständigkeit zur Erstellung eines neuen Dreivorschlages an die Universität zurück?

Der Besetzungsvorschlag, auf dem Univ. Doz. Dr. Eva Bänninger - Huber an dritter Stelle gereiht war, wurde nach Übermittlung an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr (wodurch die Zuständigkeit in den staatlichen Wirkungsbereich übergang) nicht durch aufsichtsbehördlichen Bescheid gemäß § 5 Abs. 5 UOG aufgehoben, weshalb die Zuständigkeit auch keineswegs wiederum an die Berufungskommission der Universität Innsbruck zurückfiel.

2. Haben die beiden hinzugekommenen Bewerber einen subjektiven Rechtsanspruch auf entsprechende Berücksichtigung?

3. Sollten die beiden hinzugekommenen Bewerber diesen subjektiven Rechtsanspruch nicht haben, worin besteht dann die Rechtswidrigkeit des ersten Dreivorschlages?

Nach Meinung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr sowie aufgrund der Rechtsprechung hat keiner der Bewerber in einem Berufungsverfahren einen subjektiven Rechtsanspruch auf Ernennung, wohl aber ist die Berufungskommission verpflichtet, eine objektive Prüfung der Qualifikation aller Bewerberinnen und Bewerber durchzuführen.

In dem Besetzungsvorschlag, der dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr übermittelt wurde, wurden zwei richtig und rechtzeitig eingebrachte Bewerbungen nicht berücksichtigt, d.h. die Eignung dieser Bewerber wurde nicht beurteilt. In einem Gespräch im Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr wurde dieser Sachverhalt vom Vorsitzenden der Berufungskommission dargelegt und er um Stellungnahme dazu ersucht. Eine Stellungnahme wurde allerdings nicht abgegeben sondern seitens der Berufungskommission unzuständigerweise ein neuer Ternavorschlag beschlossen. Auf diesen Vorschlag konnte daher nicht eingegangen werden. Da die Universität Innsbruck die gewünschte Stellungnahme nicht abgab und damit keinen Beitrag zur Klärung des Sachverhaltes leistete, wurden die Berufungsverhandlungen aufgrund des (ersten) Besetzungsvorschlages mit Doz. Dr. Bänninger - Huber aufgenommen.

4. Aus welchem Grund wird die Professur nun neu ausgeschrieben?

Da die von mir vorgeschlagene Kandidatin Univ. Doz. Dr. Bänninger - Huber vom Bundespräsidenten nicht ernannt wird und eine Besetzung dieser Planstelle nicht weiter verzögert werden soll, empfahl sich eine neuerliche Ausschreibung.

5. Besteht auf Seiten von Frau Priv. Doz. Dr. Bänninger - Huber die Absicht, die Republik Österreich aufgrund des für sie entstandenen Vertrauensschadens zu klagen?

Es ist derzeit nicht bekannt, ob Univ. Doz. Dr. Bänninger - Huber beabsichtigt, die Republik Österreich zu klagen. Das Klagsrisiko wäre jedoch sehr hoch, da regelmäßig alle Bewerberinnen und Bewerber darauf hingewiesen werden, daß eine Ernennung erst mit der Unterfertigung durch den Bundespräsidenten rechtswirksam ist.

6. Welche Auswirkungen hat die Verzögerung der Besetzung des Ordinariates für die Studierenden?

Univ. Doz. Dr. Eva Bänninger - Huber wurde zur Gastprofessorin bestellt, weshalb die Verzögerung der Besetzung dieses Ordinariates kaum Auswirkungen auf die Studierenden hat.

7. Wie lange würde die Vakanz dieses Ordinariates weiterbestehen, sollte Frau Bänninger - Huber nicht zur ordentlichen Universitätsprofessorin an der Universität Innsbruck ernannt werden?

Die Vakanz dieses Ordinariates wird solange weiterbestehen, bis das neue Berufungsverfahren mit der Ernennung einer Bewerberin oder eines Bewerbers abgeschlossen ist.

8. Entspricht der Bericht der Salzburger Nachrichten den Tatsachen, wonach Bundespräsident Klestil der Berufung von Doz. Bänninger - Huber zuzustimmen bereit gewesen wäre, wenn der Wissenschaftsminister dafür bei einer anderen Ernennung statt der Dritt - den Erstgereihten ausgewählt hätte?

Der zitierte Bericht in den Salzburger Nachrichten entspricht auch meinem Informationsstand. Ob der Herr Bundespräsident tatsächlich bereit gewesen wäre anders zu entscheiden, vermag ich nicht zu beurteilen.

9. Sollte dieser Bericht den Tatsachen entsprechen, auf welcher Rechtsgrundlage gründete sich ein derartiger "Tausch"?

Für einen derartigen "Tausch" gäbe es keinerlei Rechtsgrundlage.

10. Entsprechen solche „Tauschgeschäfte“ den üblichen Gepflogenheiten bei der Besetzung von Ordinariaten?

Nein.

11. Beruhte die Reihung des Berufungsvorschlags für den Vorstand der Klinik für plastische und Wiederherstellungschirurgie auf fachlichen oder auf alphabetischen Grundlagen?

Die Reihung des Besetzungsvorschlages für die Planstelle eines ordentlichen Universitätsprofessors für Plastische und Wiederherstellungschirurgie entstand in einem Abstimmungsverfahren im autonomen Wirkungsbereich durch die von Fakultätskollegium eingesetzte entscheidungsbefugte Berufungskommission. Sie entspricht der in einem demokratischen Abstimmungsverfahren ermittelten Reihung durch diese Berufungskommission und stellt keine alphabetische Reihung dar. Inhaltlich ist jedoch festzuhalten, daß die bei diesem Verfahren an dritter Stelle Gereichte auf Grund ihres umfangreichen wissenschaftlichen Werkes und ihrer großen klinischen Erfahrung international und national größte fachliche Anerkennung genießt. Diesem Umstand hatte die Berufungskommission auch insofern Rechnung getragen, als sie in der ersten Abstimmung über die in den Berufungsvorschlag überhaupt aufzunehmenden Bewerber oder Bewerberinnen die später Drittgereichte mit den meisten Nennungen versah. Erst in weiterer Folge des Abstimmungsverfahrens entstand der nunmehr vorliegende Besetzungsvorschlag. Dementsprechend wurde meinerseits die Entscheidung getroffen, Berufungsverhandlungen mit der nunmehr an dritter Stelle Gereichten aufzunehmen und diese auch in weiterer Folge dem Herrn Bundespräsidenten zur Ernennung vorzuschlagen.

12. Wie hoch waren die Impact - Faktoren der Kandidatinnen und Kandidaten des Berufungsvorschlags für den Vorstand der Klinik für plastische und Wiederherstellungschirurgie?

Die Impact – Faktor - Punktezahl der Kandidatinnen bzw. Kandidaten des Berufungsvorschlages für

die Planstelle eines ordentlichen Universitätsprofessors für Plastische und Wiederherstellungschirurgie an der Universität Innsbruck wurde von der Berufungskommission wie folgt angegeben:

Erstgereihter: 18,573

Zweitgereihter: 19,349

Drittgereichte: 49,373

Auch diese Daten gaben den Ausschlag für meine Entscheidung, Berufungsverhandlungen mit der Drittgereichten aufzunehmen.

13. Der Frauenförderungsplan im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr vom 28. April 1998 hat zum Ziel, den Anteil der weiblichen Beschäftigten in allen Verwendungsgruppen im Bereich des BMWV auf mindestens

40 % zu erhöhen. Nach dem KUOG dürfen in einen Berufungsvorschlag nur unter sehr erschwerten Bedingungen ausschließlich männliche Bewerber aufgenommen werden. Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung stellt sich die Frage, ob es nicht sinnvoll wäre, auch das UOG 1993 in dieser Hinsicht zu novellieren. Gibt es diesbezüglich Überlegungen von seiten des BMWV?

Ich habe die Absicht, die im neuen KUOG normierten Bestimmungen im Zusammenhang mit Besetzungsvorschlägen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren auch im UOG 1993 umzusetzen. Daher ist eine Anpassung bei einer allfälligen UOG 1993 - Novelle in Aussicht genommen.